Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordnete Christian Meyer und Susanne Menge (GRÜNE)

Einsätze der Feuerwehren bei Umzügen

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Susanne Menge (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 18.05.2020

Die Landesregierung hat am 14.12.2017 auf eine Anfrage in der Fragestunde (Drucksache 18/75) geantwortet, nach StVO seien nur die Straßenverkehrsbehörden und die Polizei befugt, den Verkehr zu regeln. Die Feuerwehr dürfe in den Verkehr nur im Rahmen von originären Feuerwehreinsätzen eingreifen. Die Absicherung von Umzügen oder Ähnlichem dürfe die Feuerwehr als dienstliche Veranstaltung planen und durchführen.

Die Antwort der Landesregierung schloss mit dem Angebot: "Sofern seitens der Kommunen und der Feuerwehren insgesamt der Wunsch bestehen sollte, zu einer im Einzelfall weitergehenden Zulässigkeit von verkehrsregelnden Maßnahmen durch die Feuerwehr zu gelangen, ist die Landesregierung bereit, dies in Abstimmung mit den Verbänden ergebnisoffen zu prüfen."

Laut Erlasslage des Innenministeriums ist die Arbeit der Polizei auf Kernaufgaben zu beschränken. Aufgaben, die früher von der Polizei übernommen wurden, wie die Begleitung von Laternenumzügen, Traditionsveranstaltungen und Sportveranstaltungen, finden derzeit nicht oder sehr eingeschränkt statt.

- 1. Wurde im Sinne der oben zitierten Antwort der Landesregierung seitens der Kommunen und der Feuerwehren insgesamt der Wunsch an die Landesregierung herangetragen, zu einer im Einzelfall weitergehenden Zulässigkeit von verkehrsregelnden Maßnahmen durch die Feuerwehr zu gelangen?
- 2. Hat eine entsprechende ergebnisoffene Prüfung stattgefunden? Falls ja, welches Ergebnis wurde dabei erzielt? Falls nein, warum nicht?
- 3. Wie viele Fälle, Resolutionen oder Ähnliches sind in diesem Zusammenhang seit 2017 an die Landesregierung herangetragen worden?